

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Landwirtschaftskammergesetz

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 14/1970 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/1981

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 42a

Inkrafttretensdatum

28.01.1981

Außerkrafttretensdatum

22.10.2004

Index

6000 Landwirtschaftskammer

Text**Abschnitt Va****Automationsunterstützte Datenverarbeitung****§ 42a****Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung**

(1) Die nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben dient.

(2) Inanspruchnahmen der Landeskammer durch die Bezirkskammern und Inanspruchnahme der Bezirkskammern durch die Landeskammer zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen im automationsunterstützten Datenverkehr bedürfen keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes.

(3) Der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft obliegt auch die Erlassung einer Datenschutzverordnung gemäß § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes für die Bezirkskammern.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 7/1981

Im RIS seit

28.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2020

Gesetzesnummer

20000187

Dokumentnummer

LST40027086